

33. 1. Wann ist der Widerspruch gegen einen Überbau „sofort“ im Sinne von § 912 Abs. 1 BGB. erklärt?
2. Kann durch den Inhalt der Widerspruchserklärung die Beseitigungspflicht eingeschränkt werden?
§ 912 BGB.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1924 i. S. D. (Bekl.) w. L.
u. Gen. (Rl.). V 744/23.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Hausgrundstücke. Ein im Jahre 1921 vom Beklagten errichteter Anbau bedeckt auch eine im Eigentum der Kläger stehende Fläche. Hier befand sich ein etwa 15 cm breiter Sockel mit Gitter, den der Beklagte abreißen ließ. Dieses Gitter stellte aber nicht die wirkliche Grenze dar, vielmehr ragte das Grundstück der Kläger teilweise noch über das Gitter hinaus. Mit der Behauptung, ihr Verwalter S. habe vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben, begehren die Kläger Verurteilung des Beklagten zur Beseitigung des Überbaues, nötigenfalls zur Zahlung einer angemessenen Überbaurente.

In den Vorinstanzen ist nach dem Hauptantrag der Klage erkannt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Wäre, wie das Berufungsgericht annimmt, einwandfrei erwiesen, daß der Zeuge S. als Bevollmächtigter der Kläger am vierten Tage nach Baubeginn Widerspruch, gegen den Überbau erhoben hat, und hätte sich, was aus dem angegriffenen Urteil nicht zur Genüge erhellt, der Widerspruch auf den Überbau in seinem ganzen Umfang erstreckt, so wäre nach dem festgestellten Bauzustand zur Zeit der Erklärung des Widerspruchs die Rüge unbegründet, der Widerspruch sei nicht „sofort“ im Sinne von § 912 Abs. 1 BGB. erhoben worden. Jene zeitliche Begrenzung des Rechts eines Nachbarn zur Erhebung des Widerspruchs wird in den Motiven zum BGB. Bd. 3 S. 284 Nr. III wie folgt begründet: „Die Zeit des Widerspruchs muß so bestimmt werden, daß derselbe nicht zu einer Zerstörung, welche gerade vermieden werden soll, führt. Der Widerspruch darf also nicht schlechthin so lange mit Wirksamkeit erfolgen, als das Gebäude noch nicht fertig, obwohl vielleicht der Vollendung schon nahe ist, und es deshalb zu einer Zerstörung kommen würde, sondern er muß vor oder sofort nach der Überschreitung der Grenze geschehen.“ Hieraus geht der mit dem Worte „sofort“ zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers hervor, daß bei der Beurteilung der Zeitbestimmung im § 912 Abs. 1 — anders als bei dem Ausdruck „unverzüglich“ im § 121 — die Frage, ob dem Widerspruchsberechtigten

ein schuldhaftes Zögern zur Last fällt, keine Rolle spielen, daß vielmehr allein ausschlaggebend sein soll, ob nach der Sachlage im Einzelfall der Widerspruch zeitig genug erfolgt ist, um eine irgend erhebliche Zerstörung zu vermeiden. Deshalb könnte allerdings der vom Berufungsgericht ebenfalls herangezogene Umstand, daß die Kläger nicht an Ort und Stelle waren, eine Zögerung nicht rechtfertigen. Als Überbau, dessen Zerstörung das Gesetz verhüten will, kann man indessen, falls wie hier ein Anbau an das Nachbargebäude errichtet werden soll und falls dieser nach Art und Ausmaß überhaupt als „Gebäude“ anzusehen ist, nicht schon ein Mauerwerk ansehen, das, wie das Berufungsgericht feststellt, nur etwa vier Steine hoch, also kaum über dem Erdboden sichtbar ist. Noch weniger kann der Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem mit dem Abreißen des Sockels nebst Gitter, als bloßer Vorbereitung des Überbaus, begonnen wurde. Denn erst mit dem Erkennbarwerden des Raums, den das in Aussicht genommene Gebäude jenseits der Grenze beanspruchen soll, wird ein Zustand geschaffen, der als Grenzüberschreitung erkennbar ist und deshalb das alsbaldige Einschreiten des betroffenen Nachbarn herausfordert.

Indessen ermangelt die Beweisannahme der verfahrensgerechten Grundlage, daß S. am vierten Tage nach Baubeginn den Widerspruch erklärt habe. (Wird näher dargelegt.)

Ist hiernach die Zeit des Widerspruchs verfahrensrechtlich nicht einwandfrei festgestellt, so begegnen andererseits, wie die Revision ebenfalls mit Recht vorträgt, die Anführungen im angefochtenen Erkenntnis über den Umfang des Widerspruchs sachlichrechtlichen Bedenken. Die vom Beklagten angeregte Möglichkeit, seine Beseitigungspflicht auf die Linie zu begrenzen, mit der früher der Sockel abschneidet, sucht das Berufungsgericht durch die Erwägung auszuräumen, nach dem Wortlaut des Gesetzes brauche der Eigentümer, der Widerspruch erhoben habe, den Überbau, also den ganzen Überbau nicht zu dulden. Die Einschränkung dieses Anspruchs hätte im Gesetz vorgesehen sein müssen, wenn gewisse Umstände, wie z. B. entschuldigbarer Irrtum, die Verpflichtung zur teilweisen Duldung hätten begründen sollen.

Sollte damit gemeint sein, daß durch den Inhalt der Widerspruchserklärung die Beseitigungspflicht nicht eingeschränkt werden könne, so wäre diese Meinung rechtsirrig. Ebenso wie die Beteiligten

durch Vertrag eine von § 912 BGB. abweichende Regelung treffen können (RdZ. Bd. 83 S. 146), verträgt auch die im Widerspruch liegende einseitige Willenserklärung eine Beschränkung auf einen Teil des Überbaus, sei es, daß dieser nicht über eine bestimmte Höhe hinausragen, sei es daß er eine gewisse Grenze nicht überschreiten soll (vgl. Wolff, Der Bau auf fremdem Boden, S. 120). Da es auf die Kenntnis des Nachbarn von dem wirklichen Verlauf der Grenze hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Unterlassung des Widerspruchs nicht ankommt, ist es auch rechtlich nicht ausgeschlossen, daß er in der Meinung, der Überbau bedecke nur einen kleineren Teil des eigenen Grundstücks, nur insoweit widerspricht und auch nur insoweit durch rechtzeitigen Widerspruch ein Recht auf Entfernung, im übrigen einen Anspruch auf Überbaurente erwirbt. Für diese Unterscheidung kommt es auf den vom Richter durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt der Willenserklärung des Widersprechenden an, soweit sie nach den erörterten Grundsätzen rechtzeitig abgegeben worden ist.

Wenn das Berufungsgericht als Inhalt der für den vierten Tag nach Baubeginn von ihm festgestellten Mitteilung aus der Beweisaufnahme herleitet, sie habe sich auf Sockel und Gitter — ABC der Skizze — bezogen und hinzufügt, daß der Beklagte eine solche Mitteilung als „Widerspruch gegen die Grenzüberschreitung“ habe auffassen müssen, so erhebt sich der Verdacht, daß der erwähnte Rechtsirrtum das Berufungsgericht veranlaßt haben könnte, die Wirkung der Erklärung des S. weiter zu erstrecken, als es dem Willen des Erklärenden entsprach. Deshalb wird festzustellen sein, ob die Erklärung so, wie sie rechtzeitig abgegeben worden ist, sich bloß auf die vorher von Sockel und Gitter bedeckte oder auf die ganze damals ersichtliche Überbaufläche bezogen hat. Insoweit hiernach vielleicht wegen Beschränkung des Widerspruchs auf einen Teil des Überbaus eine Rentenpflicht nach § 912 Abs. 2 BGB. in Frage kommen könnte, wäre zuvor, wie es das Landgericht getan hat, zu prüfen, ob nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beklagten im Sinne des Abs. 1 dennoch eine Beseitigungspflicht rechtfertigen.